

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 24. Mai 2023

Dossier Nr. 9292, «Espresso» und «Online-Text», «Nachbars Katze» vom 27. April 2023

Sehr geehrter Herr XY

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. April 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«- In der Anfrage einer Hörerin ging es gar nicht um das "aktive Anfüttern" einer fremden Katze, das nun im Begleittext auf der SRF-Website im Vordergrund steht. Im ausgestrahlten Radiobeitrag thematisiert wurde vielmehr der Fall einer schon kranken und deshalb offenbar auf Spezialfutter angewiesenen Katze, die durch den Genuss von Standard-Futter auf einem Dritt-Sitzplatz in gesundheitliche Nöte geriet ("Magen verdorben") und im Tierspital behandelt werden musste.

- Gar nicht erwähnt wurde insbesondere der Umstand, dass die Halterin der vorgenannten Katze eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Tier traf, da sie ja unbestreitbar dessen Bedürfnisse kannte. Sie war deshalb primär für das Wohlergehen ihres Tieres verantwortlich und hätte es entweder drinnen behalten oder beim Freigang an eine handelsübliche Katzenleine nehmen müssen. Beides ist absolut zumutbar und verhältnismässig.

- Es kann Dritten nicht verboten werden, ihre eigene Katze sowie gefährdete Tiere wie Igel auf dem eigenen Grundstück zu füttern (Eigentumsgarantie, Art. 26 BV). Das wurde zwar im Radiobeitrag auch gesagt, aber gleichzeitig in unnötig aufbauschender Weise dazu geraten, beispielsweise einen Wildhüter (!) aufzubieten. Solche biodiversitätsfeindliche Massnahmen sind schlicht daneben und auch dem nachbarschaftlichen Frieden abträglich.

- Was andererseits "böse Nachbarinnen" tun sollen, die ihre Freigänger-Katzen (und eben auch Igel) auf ihrem eigenen Grundstück füttern wollen bzw. müssen, blieb im Beitrag schlicht unerwähnt. Man kann insbesondere Igel relativ schlecht ins Haus bitten und dort füttern, da sie bekanntlich keinen "festen Fahrplan" bei der Erkundung ihrer Umwelt haben. Diese einseitige Optik aus "Opfersicht" verletzt ebenfalls das Gebot einer sachgerechten und journalistisch korrekten Berichterstattung.

Abschliessend sei erwähnt, dass ich das Magazin "Espresso" generell sehr schätze und fast täglich interessiert höre. Aber heute konnte ich mir wirklich nur noch enttäuscht ärgern. Bitte weisen Sie insbesondere die involvierte "Rechtsexpertin" darauf hin, dass es im Alltag (ganz im Gegensatz zum Uni-Hörsaal) eher wenige Fälle gibt, deren Rechtslage angeblich "eindeutig" ist und sich deshalb so apodiktisch wie im beanstandeten Beitrag kommentieren lassen.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Im «Espresso» vom 27. April 2023 haben wir in der Rubrik «Rechtsfrage» auf die Frage einer Hörerin geantwortet:

<https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/rechtsfragen/sonstiges-recht/nachbarskatze-darf-die-nachbarin-katzenfutter-auf-den-sitzplatz-stellen>

Gerne nehmen wir zu den Vorwürfen im Einzelnen Stellung:

«In der Anfrage einer Hörerin ging es gar nicht um das <aktive Anfüttern> einer fremden Katze, das nun im Begleittext auf der SRF-Website im Vordergrund steht. Im ausgestrahlten Radiobeitrag thematisiert wurde vielmehr der Fall einer schon kranken und deshalb offenbar auf Spezialfutter angewiesenen Katze, die durch den Genuss von Standard-Futter auf einem Dritt-Sitzplatz in gesundheitliche Nöte geriet (<Magen verdorben>) und im Tierspital behandelt werden musste.»

1. In der Rubrik «Rechtsfrage» unseres Konsumentenmagazins «Espresso» von Radio SRF 1 beantworten wir konkrete Rechtsfragen unserer Zuhörerschaft aus dem Alltag. Zu jedem Beitrag am Radio erscheint ein Onlineartikel. Weil diese Artikel im Internet noch lange nach Ausstrahlung der Sendung auffindbar sind, gestalten wir sie bewusst so, dass sie auch unabhängig von der Sendung und für einen breiten Kreis von Leserinnen und Lesern nützlich sein können. Aus diesem Grund wird die sehr spezifische Anfrage der Hörerin erst im zweiten Teil des Onlineartikels aufgenommen. Laut Aussage der Stiftung für das Tier im Recht ist das Thema «Fremdfüttern» ein Dauerbrenner. Wir haben uns deshalb bewusst dafür entschieden, es im Onlineartikel breiter abzuhandeln und den Fokus etwas anders zu setzen. Am Schluss eines Artikels schalten wir häufig Links zu weiterführenden Informationen auf, hier zu Informationen des Tierschutzes zur Haltung von Katzen und anderen Haustieren. Unserer Meinung nach sind im Radiobeitrag wie auch im Onlineartikel mit dem etwas anderen Fokus die inhaltlichen Ausführungen zutreffend.

2. Zum konkreten Sachverhalt noch eine Anmerkung: Die Katze unserer Hörerin ist nicht krank, wie der Beanstander schreibt. Das wurde im Beitrag auch nicht gesagt. Die Katze leidet an einer Intoleranz und benötigt deshalb Spezialfutter. Laut Auskunft des Zürcher Tierschutzes kommen solche Intoleranzen bei Hunden und Katzen häufig vor.

«Gar nicht erwähnt wurde insbesondere der Umstand, dass die Halterin der vorgenannten Katze eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber ihrem Tier traf, da sie ja unbestreitbar dessen Bedürfnisse kannte. Sie war deshalb primär für das Wohlergehen ihres Tieres verantwortlich und hätte es entweder drinnen behalten oder beim Freigang an eine handelsübliche Katzenleine nehmen müssen. Beides ist absolut zumutbar und verhältnismässig.»

Unsere Hörerin wollte wissen, ob sie akzeptieren müsse, dass die Nachbarin nach dem geschilderten Zwischenfall ihre eigene Katze weiterhin auf dem Sitzplatz füttert. Im Beitrag wurde diese Frage rechtlich korrekt mit «nein» beantwortet. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht logisch, der Hörerin dennoch zu raten, ihre Katze an eine Leine zu legen oder ihr den Freigang zu verunmöglichen (ob dies hinsichtlich des Tierwohls – die Katze ist sich Freigang gewöhnt – zumutbar und/oder verhältnismässig wäre, kann hier offenbleiben). Vielmehr kann angesichts der klaren Rechtslage von der anderen Katzenhalterin verlangt werden, ihre Katze in der Wohnung zu füttern oder sich einen Futterautomaten anzuschaffen, auf den keine anderen Tiere Zugriff haben.

«Es kann Dritten nicht verboten werden, ihre eigene Katze sowie gefährdete Tiere wie Igel auf dem eigenen Grundstück zu füttern (Eigentumsgarantie, Art. 26 BV). Das wurde zwar im Radiobeitrag auch gesagt, aber gleichzeitig in unnötig aufbauschender Weise dazu geraten, beispielsweise einen Wildhüter (!) aufzubieten. Solche biodiversitätsfeindliche Massnahmen sind schlicht daneben und auch dem nachbarschaftlichen Frieden abträglich.»

Im Radiobeitrag wurde nicht wörtlich gesagt, es könne «Dritten nicht verboten werden, ihre eigene Katze sowie gefährdete Tiere wie Igel auf dem eigenen Grundstück zu füttern». Diese Aussage wäre rechtlich auch nicht korrekt.

Im Beitrag stellte der Moderator aber sinngemäss fest, man könne wohl nichts dagegen unternehmen, wenn die Nachbarin ihre eigene Katze auf ihrem Sitzplatz füttere. Dem widersprach die Rechtsexpertin: Die Nachbarin wisse nach diesem Vorfall, dass die Katze der Hörerin vom Futter gesundheitliche Probleme bekäme. Katzen liessen sich nicht einfach dressieren. Wenn die Nachbarin dessen ungeachtet weiterhin Futter auf dem Sitzplatz aufstelle, könne sie sich rechtliche Probleme einhandeln.

Der Beanstander behauptet, das Füttern von eigenen Katzen und gefährdeten Tieren auf dem eigenen Grundstück sei gestützt auf die Eigentumsgarantie nach Artikel 26 Bundesverfassung (BV) zulässig und könne einem Grundeigentümer nicht verboten werden. Das trifft aus den folgenden Gründen nicht zu:

1. Die Bestimmung von Art. 26 BV richtet sich vorab an den Gesetzgeber. Die Bestimmung schützt Bürgerinnen und Bürger vor nicht gerechtfertigten Eingriffen des Staates. Im vorliegenden Beispiel geht es aber nicht um einen staatlichen Eingriff gegenüber einem Hausbesitzer.
2. Die Nachbarin unserer Hörerin ist nicht Eigentümerin der Liegenschaft, sondern – wie im Beitrag erwähnt – Mieterin. In der Hausordnung zu ihrem Mietvertrag ist das Füttern wilder Tiere ausserhalb der Wohnung ausdrücklich verboten. Durch das unbeaufsichtigte Bereitstellen von Futter auf dem Sitzplatz werden neben fremden Katzen auch Wildtiere angezogen, die Krankheiten verbreiten können.
3. Aus diesem Grund ist im Wohnkanton der Mieterin (wie in vielen anderen Kantonen) das Füttern von Wildtieren nach den kantonalen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich verboten: Umgang mit Wildtieren (Kt. SZ) Das wurde im Beitrag auch gesagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind nach dem Wortlaut des Gesetzes einzig Singvögel in der hausnahen Umgebung. Igel gelten nicht als Wildtiere nach den Jagdgesetzen. Das Füttern von Igel ist, wie auch der Beanstander schreibt, nicht verboten, Wild- und Jagdhüter raten aber davon ab, weil so Wildtiere angezogen werden.

Im Beitrag wurde darüber hinaus nicht «in unnötig aufbauscher Weise dazu geraten», einen Wildhüter aufzubieten. Auf die Frage des Moderators hin, ob die betroffene Katzenhalterin vor Gericht gehen müsste, nachdem in einem Gespräch mit der Nachbarin keine Lösung gefunden wurde, wurde gesagt, sie habe auch die Möglichkeit, den Vorfall dem Wildhüter zu melden, dieser würde dann intervenieren (das dürfte in solchen Fällen im Rahmen eines Gespräches stattfinden und keine weiteren Konsequenzen nach sich ziehen). Weiter wurde gesagt, dass sich die Hörerin auch an die Vermieterin wenden könne, was inzwischen passiert sei: Die Verwaltung habe bereits interveniert.

Zu ergänzen bleibt, dass der Mieterin Alternativen zur Verfügung stehen. Sie kann ihre eigene Katze in der Wohnung füttern oder – wenn sie dies nicht möchte – sich einen handelsüblichen Futterautomaten anschaffen, zu dem nur ihre eigene Katze Zugang hat. Beides schränkt sie nicht übermässig ein.

«Was andererseits <böse Nachbarinnen> tun sollen, die ihre Freigänger-Katzen (und eben auch Igel) auf ihrem eigenen Grundstück füttern wollen bzw. müssen, blieb im Beitrag schlicht unerwähnt. Man kann insbesondere Igel relativ schlecht ins Haus bitten und dort füttern, da sie bekanntlich keinen <festen Fahrplan> bei der Erkundung ihrer Umwelt haben. Diese einseitige Optik aus <Opfersicht> verletzt ebenfalls das Gebot einer sachgerechten und journalistisch korrekten Berichterstattung.»

Wie bereits dargelegt, beantworten wir in der Rubrik «Rechtsfrage» unseres Konsumentenmagazins «Espresso» von Radio SRF 1 konkrete Rechtsfragen unserer Zuhörerschaft aus dem Alltag. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf, der beanstandete Beitrag sei nicht sachgerecht, weil er nur die «einseitige Optik aus <Opfersicht>» beleuchte, unzutreffend. Die Hörerin war nicht als «Opfer» im Beitrag, sondern als ratsuchende Tierhalterin.

Darüber hinaus hätte sich auch die fütternde Nachbarin mit ihrer Frage an unser Konsumentenmagazin wenden können – ihre Frage wäre mit der gleichen Sorgfalt behandelt worden und hätte zum gleichen Ergebnis geführt.

Die fütternde Nachbarin wurde im Beitrag übrigens weder als «böse» bezeichnet noch entsprechend dargestellt. Erwähnt wurde den Tatsachen entsprechend, dass sie bis zur Intervention durch die Verwaltung einer einvernehmlichen Lösung nicht zugänglich war. Wir haben im Beitrag übrigens – anders als üblich – bewusst darauf verzichtet, den Namen und den Wohnort der ratsuchenden Hörerin zu nennen, um deren Nachbarin zu schützen und die nachbarschaftliche Beziehung nicht zusätzlich zu belasten.

«Abschliessend sei erwähnt, dass ich das Magazin <Espresso> generell sehr schätze und fast täglich interessiert höre. Aber heute konnte ich mir wirklich nur noch enttäuscht ärgern. Bitte weisen Sie insbesondere die involvierte <Rechtsexpertin> darauf hin, dass es im Alltag (ganz im Gegensatz zum Uni-Hörsaal) eher wenige Fälle gibt, deren Rechtslage angeblich <eindeutig> ist und sich deshalb so apodiktisch wie im beanstandeten Beitrag kommentieren lassen.»

Die für den Beitrag verantwortliche Redaktorin ist Juristin (lic. iur., LL.M.) mit über zwanzigjähriger Erfahrung in der niederschweligen Rechtsberatung. In der Rubrik «Rechtsfrage» beantworten wir seit rund 30 Jahren Fragen unserer Hörerinnen und Hörer aus deren Konsumalltag und geben konkrete Tipps für das weitere Vorgehen.

Tatsächlich ist die Rechtslage bei manchen Fragen nicht immer ganz klar. Dann etwa, wenn Dokumente fehlen oder es keine Urteile zu einem Thema gibt. Ist das der Fall, weisen wir in den Antworten transparent darauf hin. In diesem konkreten Fall jedoch ist die Rechtslage klar und eindeutig. Dies wurde im Beitrag detailliert ausgeführt und begründet.

Es hat uns sehr gefreut zu lesen, dass der Beanstander das Magazin «Espresso» generell sehr schätzt und fast täglich interessiert zuhört. Auch wenn er vielleicht anderer Meinung ist und unsere Ausführungen nicht oder nur teilweise teilt, hoffen wir, ihn weiterhin zu unseren regelmässigen und kritischen Zuhörern zählen zu dürfen.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag im «Espresso» ebenfalls angehört, auch den Online-Beitrag studiert und sich mit Ihrer Kritik befasst:

«Espresso» ist das Konsumenten-Magazin von Radio SRF 1 und arbeitet seit 2012 eng mit dem Konsumenten-Magazin des Fernsehens SRF1 «Kassensturz» zusammen. Die beiden Redaktionen produzieren die Inhalte für Fernsehen, Radio und Internet. Trotz enger Zusammenarbeit und engem Austausch produzieren die Redaktionen ihre Sendung eigenständig und die Online-Beiträge sind weit mehr als «nur» die Verschriftlichung einer Sendung.

Dieser Zusatzaufwand der trimedialen Redaktion kommt in erster Linie den Konsumentinnen und Konsumenten zugute, werden sie online doch oft mit zusätzlichen Hinweisen, Links und Services bedient. So ist auch der Online-Beitrag «Nachbars Katze» bewusst breiter gefasst. Dass dabei die Frage der Hörerin nicht (mehr) an erster Stelle behandelt wird, liegt in der Programmfreiheit der Redaktion und ist kein Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit.

Die inhaltlichen Kritikpunkte des Beanstanders wie auch die Auslegung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) werden in der redaktionellen Stellungnahme einzeln ausführlich beleuchtet. Die Erklärungen und Richtigstellungen der Redaktion sind detailliert und nachvollziehbar, weshalb wir darauf verzichten, die redaktionelle Stellungnahme zusätzlich zu kommentieren. Täten wir es, uns bliebe nur das Wiederholen des von der Redaktion Geschriebenen.

Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz